

# Verordnung des EDI über die Gebührenansätze im Bereich Meteorologie und Klimatologie (MetGebV)

172.044.29

vom 23. Februar 2000 (Stand am 9. Mai 2000)

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern,*  
gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Februar 2000<sup>1</sup> über die  
Meteorologie und Klimatologie (MetV),  
*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### Art. 1

Diese Verordnung regelt im Bereich Meteorologie und Klimatologie die Gebührenansätze für Dienstleistungen des Grundangebotes.

## 2. Abschnitt: Gebühren für Dienstleistungen

### Art. 2           Gebühren für meteorologische Daten

Die Gebühren für meteorologische Daten (P) werden wie folgt berechnet:

Typ	Einheit	Franken
Schweizerische Messdaten, 10-Minuten-Werte	1 Wert	0.0003
Schweizerische Messdaten, Stunden-Werte	1 Wert	0.0009
Schweizerische Messdaten, Tages-Werte	1 Wert	0.012
Schweizerische Messdaten, Monats-Werte	1 Wert	0.18
SYNOP	1 Meldung	0.05
KLIMA	1 Meldung	0.05
METAR	1 Meldung	0.03

### Art. 3           Gebühren für aufbereitete meteorologische Informationen

Die Gebühren für aufbereitete meteorologische Informationen (P) werden wie folgt berechnet:

AS 2000 1151

<sup>1</sup> SR 429.11

Typ	Einheit	Franken
Radar-Informationen Einzelstation	1 Bild (Radareinheit)	0.20
Radar-Informationen Composit von drei Stationen	1 Bild (Radareinheit)	0.35
Resultate des hochauflösenden Schweizer Modells	1 Produkteinheit	0.85
Vorhersage eines Wetterelementes (in Zahlenform aus Prognosematrix)	1 Prognoseelement	0.45
Monatstabelle einer Station	1 Tabelle	40.—

#### Art. 4 Gebühren für meteorologische Erzeugnisse

Die Gebühren für meteorologische Erzeugnisse werden wie folgt berechnet:

Typ	Einheit	Franken
Allgemeiner Wetterbericht	1 Ausgabe 1 Monat	60.—
Warnungen vor gefährlichen Wettererscheinungen	1 Monat 1 Region	kostenlos
Flugwetterprognosen*	1 Ausgabe 1 Monat	60.—
GAFOR* (General Aviation Forecast)	Alle Ausgaben 1 Monat	30.—
TAF* (Terminal Airport Forecast) für Schweizer Flughäfen	Alle Ausgaben 1 Flughafen 1 Monat	30.—
Annalen	1 Ausgabe	70.—
Alle übrigen Erzeugnisse	nach Zeitaufwand (Art. 5)	

#### Art. 5 Gebührenansatz für Personaleinsatz nach Aufwand

Die Gebühren für den Personaleinsatz nach Aufwand errechnen sich nach folgenden Ansätzen:

Besoldungsklasse (Stand 1999)	Stundenansatz in Franken
24 und höher	170.—
18–23	135.—
13–17	115.—
8–12	100.—
5– 7	85.—
1– 4	75.—

\* für den Privatbezug

**Art. 6** Gewährung von Mengenrabatten

<sup>1</sup> Für alle in den Artikeln 2 und 3 aufgeführten Daten und aufbereiteten Informationen werden Mengenrabatte gewährt.

<sup>2</sup> Der Rabatt für Daten errechnet sich nach folgendem Schema:

Anzahl bezogene Einheiten pro Jahr und Typ	Gebühr nach Gewährung des Rabattes
0 – 10 000	$N \times P$
10 001– 100 000	$(10\,000 + 0.75[N - 10\,000]) \times P$
100 001– 1 000 000	$(77\,500 + 0.5[N - 100\,000]) \times P$
1 000 001 und mehr	$(527\,500 + 0.35[N - 1\,000\,000]) \times P$

<sup>3</sup> Der Rabatt für aufbereitete Informationen errechnet sich nach folgendem Schema:

Anzahl bezogene Einheiten pro Jahr und Typ	Gebühr nach Gewährung des Rabattes
0 – 2 000	$N \times P$
2 001– 20 000	$(2\,000 + 0.6[N - 2\,000]) \times P$
20 001– 200 000	$(12\,800 + 0.4[N - 20\,000]) \times P$
200 001 und mehr	$(84\,800 + 0.2[N - 200\,000]) \times P$

N = Anzahl bezogene Einheiten pro Jahr

P = Gebühr vor Gewährung des Rabattes

**Art. 7** Zuschläge für dringliche Erledigung

Für dringliche Erledigung errechnen sich die Zuschläge wie folgt:

Beschreibung	Zuschlag
Zuschlag auf Gebühren für Dienstleistungen gemäss Artikel 2–4 (nach Abzug allfälliger Mengenrabatte gemäss Art. 6)	bis 50%
Mindestzuschlag (pauschal)	30.–

**3. Abschnitt: Gebühren bei gewerblicher Nutzung****Art. 8** Zuschläge

<sup>1</sup> Anbieter von meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen (Service-provider) bezahlen auf den nach den Artikeln 2–7 festgesetzten Gebühren einen Zuschlag von 200 Prozent.

<sup>2</sup> Für die Nutzung der Dienstleistungen nach den Artikeln 2–4 zur frei zugänglichen Weiterverbreitung an unbekannte Kunden (Broadcaster/Publisher) können in Übereinstimmung mit internationalen Richtlinien ermässigte Zuschläge erhoben werden.

<sup>3</sup> Für die Verbreitung im Internet beträgt der Zuschlag pro 10 000 Abrufe 4 Prozent.

**Art. 9** Gewährung von speziellen Rabatten an kleine Dienstleistungsanbieter gemäss Artikel 8 Absatz 1

Der Rabatt für die umsatzabhängige Festsetzung der Gebühren für alle nach den Artikeln 2 und 3 bezogenen Daten und aufbereiteten Informationen errechnet sich nach folgendem Schema:

X = Gesamtgebühr für Daten und aufbereitete Informationen pro Jahr gemäss Artikel 2–8	Gebühr nach Gewährung des Rabattes
U = Gesamtumsatz des kleinen Dienstleistungsanbieters aus meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen	
Sofern $U < 3X$	$X/3$
Sofern $3X < U < 9X$	$U/9$
Sofern $9X < U$	$X$

#### 4. Abschnitt: Auslagen

**Art. 10**

Für einzelne Auslagen gelten folgende Ansätze:

Typ	Einheit	Franken
Fax-Übermittlung Inland	1 Seite A4 Text	0.20
Fax-Übermittlung Inland	1 Seite A4 Grafik	0.80
FTP/E-Mail Einzelvermittlung	1 Meldung	0.20
FTP/E-Mail Dauervermittlung (mehrmals täglich)	1 Meldung	0.02
Fotokopie	1 Kopie A4	0.50
Fotokopie	1 Kopie A3	1.00
Computer Ausdruck	1 Ausdruck A4	0.50
Computer Ausdruck	1 Ausdruck A3	1.00
Typ	Einheit	Franken
Computer Ausdruck	1 Ausdruck (anderes Format)	10.00
Computerdiskette	1 Stück	2.50
CD-Rom	1 Stück	10.00

#### 5. Abschnitt: Gebührenermässigungen und -erlass

**Art. 11** Verwendung für Lehre und Forschung

<sup>1</sup> Für die ausschliessliche Verwendung der in den Artikeln 2–4 definierten Dienstleistungen für Lehre und Forschung werden die Gebühren erlassen.

<sup>2</sup> In Rechnung gestellt werden der Bearbeitungsaufwand gemäss Artikel 5 und Auslagen gemäss Artikel 10, sofern der Gesamtbetrag 100 Franken überschreitet.

**Art. 12**            Verwendung durch Einsatzorganisationen zum Schutze  
                              der Bevölkerung

<sup>1</sup> Die Beratung in Krisensituationen für kantonale und kommunale Einsatzorganisationen zum Schutze der Bevölkerung vor Auswirkungen extremer Wetterereignisse ist kostenlos.

<sup>2</sup> Privatrechtlich organisierte Einsatzorganisationen, die zum Schutze der Bevölkerung vor Auswirkungen extremer Wetterereignisse tätig sind, können gleich behandelt werden.

<sup>3</sup> In beiden Fällen werden der Bearbeitungsaufwand gemäss Artikel 5 und Auslagen gemäss Artikel 10 in Rechnung gestellt.

## **6. Abschnitt: Inkrafttreten**

**Art. 13**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

